A b s c h r i f t

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 15. Dezember 1967

An den Herrn Bundeskanzler
An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten Dr. h. c. Zinn

Ich beehre mich mitzuteilen, daß das

Gesetz über eine Zählung im Handel sowie
im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
(Handelszählungsgesetz 1968)

— Drucksachen V/2077, V/2325 —

nach Ansicht des Bundesrates seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat in seiner 318. Sitzung am 15. Dezember 1967 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestage am 8. Dezember 1967 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen

und

vorsorglich zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages einberufen wird, falls sich ergeben sollte, daß das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

B e g r ü n d u n g

Nach § 6 des Gesetzes soll die Statistik auf Grund des Anschriftenmaterials der Finanzämter durchgeführt werden. Dieses Anschriftenmaterial ist lückenhaft, weil die kleineren Handelsbetriebe bei den Finanzämtern in der Regel nicht geführt werden. Darüber hinaus sind diese Anschriften auch nicht auf dem

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

neuesten Stand, was insbesondere bei der Übergabe eines Handelsbetriebes auf Kinder des bisherigen Inhabers festzustellen ist. Bei den bisherigen Handels- und Gaststättenzählungen, die mit dem Anschriftenmaterial der Finanzämter durchgeführt worden sind, hat es deshalb zeitraubende Berichtigungen und darüber hinaus erhebliche Kostensteigerungen gegeben.

Nach der letzten Erhebung dieser Art bestand bei dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern Einmütigkeit darüber, daß derartiges Adressenmaterial nicht wieder verwandt werden und künftig das für diese Zwecke sehr viel besser geeignete Adressenmaterial der Arbeitsstättenzählung zugrunde gelegt werden sollte. Durch dieses Verfahren wird nicht nur ein einwandfreies Ergebnis der Statistik erzielt, sondern auch eine erhebliche Kosteneinsparung, die im Hinblick auf die Finanzlage in Bund und Ländern dringend geboten erscheint. Der Handelszensus sollte deshalb nicht im Jahre 1968 durchgeführt werden, sondern erst nach der für 1970 vorgesehenen Arbeitsstättenzählung.

Vor allem ist die erhebliche Mehrbelastung der Finanzämter zusätzlich zu den Arbeiten im Zusammenhang mit der neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes und mit der Umstellung der Umsatzsteuer auf die Mehrwertsteuer nicht vertretbar.

In Vertretung

Dr. h. c. Altmeier

Bonn, den 15. Dezember 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortigen Schreiben vom 8. Dezember 1967 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung

Dr. h. c. Altmeier